

AmmA-Personalpool

Arbeits- und versicherungsrechtliche Bedingungen

Präambel

Die momentane Ausnahmesituation aufgrund der Corona-Maßnahmen ist eine noch nie da gewesene und große Herausforderung für die Mitgliedsorganisationen der Kärntner Behindertenhilfe. Durch die angeordneten Maßnahmen (Quarantäne, Schulschließungen, etc.) muss davon ausgegangen werden, dass es in der einen oder anderen Organisation zu Personalmangel kommen wird. Gleichzeitig wird es dort, wo Betriebe eingestellt sind (Werkstätten, Tagesstruktur, etc.), aber auch zu Personalüberschuss kommen. Aufgrund der öffentlichen Aufträge an die AmmA-Mitgliedsorganisationen muss die oberste Prämisse sein, eine möglichst optimale Betreuung/Begleitung/Assistenz für Menschen mit Behinderungen aufrecht zu erhalten. Aus diesem Grund haben die AmmA-Mitgliedsorganisationen den Beschluss gefasst, sich in Notsituationen und den daraus resultierenden personellen Engpässen gegenseitig optimal zu unterstützen. Damit soll ein Zeichen umfassender Solidarität gesetzt werden.

Ablauf

Um das zu gewährleisten, versteht sich die AmmA als Vermittlungsplattform. Als solche sammelt sie Überlassungsangebote von Mitgliedsorganisationen, welche in Notsituationen und im Falle von daraus resultierenden personellen Engpässen Mitarbeitende überlassen möchten. Die Abwicklung erfolgt über den AmmA Obmann in Abstimmung mit Sachverständigen der Abteilung 4 des Amtes der Kärntner Landesregierung.

Rechtliches

Der Einsatz des Personals von anderen Mitgliedsorganisationen erfolgt durch temporäre Arbeitskräfteüberlassung im Rahmen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes. Der Überlasser („Stammbetrieb“ der zu überlassenen Arbeitskraft) schließt mit dem Beschäftigten (Betrieb, an den die Arbeitskraft überlassen wird) eine Rahmenvereinbarung ab. In dieser überlässt er die Arbeitskraft **unentgeltlich** dem Beschäftigten zur Arbeit in dessen Betrieb. Die Überlassung erfolgt demnach **ohne jegliche Ertragsabsicht**. Zwischen Beschäftigten und der überlassenen Arbeitskraft wird keine direkte Vereinbarung getroffen.

Die Bedingungen sowie die Höhe des Entgelts bleiben für die überlassene Arbeitskraft während der Überlassung grundsätzlich unverändert. Arbeitgeber im vertragsrechtlichen Sinn bleibt der „Stammbetrieb“, gegen diesen richtet sich auch der Entgeltanspruch der überlassenen Arbeitskraft.

Die zu überlassene Arbeitskraft muss einer solchen Überlassung natürlich zustimmen, da sie eine wesentliche Vertragsänderung darstellt.

Der Beschäftigte übernimmt die Anleitung und Aufsicht der überlassenen Arbeitskraft und ist dieser gegenüber weisungsbefugt.

Betreffend der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes (ASchG etc.) sowie weiterer mit der Beschäftigung verbundene Rechtsvorschriften (AZG, ARG, etc.) verpflichtet sich in der Zeit der Überlassung der Beschäftigte diese einzuhalten, die überlassene Arbeitskraft diesbezüglich entsprechend zu unterweisen und seine Fürsorgepflicht zu erfüllen.

PS: Die Rahmenvereinbarung wird derzeit noch ausgearbeitet und demnächst nachgereicht.